



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bäder (Freibad und Hallenbad)
des Marktes Zell im Fichtelgebirge
(Bädergebührensatzung - BäderGS)
vom 04.04.2023**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S 264) erlässt der Markt Zell im Fichtelgebirge folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bäder (Freibad und Hallenbad) erhebt der Markt Zell im Fichtelgebirge Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebühren schuldet, wer die gemeindlichen Bäder nutzt oder sonstige Leistungen i.S.v. §§ 7 und 8 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Saison- und Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Kursgebühren werden bei der Einschreibung oder der Bestätigung der Anmeldung erhoben.
- (3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (4) Sämtliche Gebühren sind mit deren Entstehung zur Zahlung fällig und enthalten die zu diesem Zeitpunkt geltende Umsatzsteuer.

**§ 4
Gebührenkarten**

- (1) Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs und verlieren mit Verlassen der Badeeinrichtung ihre Gültigkeit.
- (2) Familienkarten gelten für 2 Erwachsene und sämtliche, in deren Haushalt lebende Kinder im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (2) ¹Saisonkarten sind nicht übertragbar. ²Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind für beliebig viele Besuche im angegebenen Geltungszeitraum. ³Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 sind auf Saisonfamilienkarten entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Erworbene Gebührenkarten werden weder bei teilweiser noch bei vollständiger Nichtinanspruchnahme der Badeeinrichtung zurückgenommen oder umgetauscht. ²Bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ³Bei Verlust der Gebührenkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (4) ¹Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. ²Sie werden bis sechs Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung der entrichteten Gebühr zurückgenommen.
- (5) Die Umkleidekabinennutzung ist in der entrichteten Gebühr nach. § 7 Abs. 1-3 sowie § 8 Abs. 1 und 2 enthalten.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) ¹Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach §§ 7 und 8 gelten generell für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studierende, für Erwerbslose, für Personen, die freiwilligen Wehrdienst oder Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz leisten sowie für Personen, die eine gültige Ehrenamtskarte innehaben. ²Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Personen, die einen Gebührenermäßigungstatbestand in Anspruch nehmen, haben hierfür auf Verlangen einen amtlichen Nachweis mit Lichtbild vorzulegen.

§ 6 Gebührenerstattung

¹Muss die Badeeinrichtung aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden beziehungsweise bleibt sie aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. ²Dies gilt auch im Falle der Verweisung aus der Badeeinrichtung.

§ 7 Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Freibad

(1) Einzelkarten

	ab Öffnung	ab 17:00 Uhr
1. Erwachsene	3,00 €	2,00 €
2. Jugendliche	2,00 €	1,50 €
3. Familienkarte	8,00 €	5,00 €

(2) Saisonkarten

1. Erwachsene	50,00 €
2. Jugendliche	35,00 €
3. Familienkarte	100,00 €

(3) Gruppentarif

Für Kinder- und Jugendgruppen, Vereine, geschlossene Verbände oder Organisationen ab 10 Personen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson sowie für Schulklassen beträgt die Gebühr je Einzelkarte i.S.v. § 7 Abs. 1, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde und keine gewerbliche Nutzung vorliegt:

1. Erwachsene	2,50 €
2. Jugendliche	1,50 €

(4) Sonstige Gebühren

1. Schließfächer

a) Tagesnutzung	1,00 €
b) Saisonnutzung	20,00 €

Bei Beschädigung der Schließfächer, der Schlösser oder der Schlüssel sowie bei Schlüsselverlust werden die tatsächlichen Reparatur- oder Ersatzkosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 25,00 €.

2. Sonnenschirme

Leihgebühr je Tag	1,00 €
-------------------	--------

3. Verunreinigungen

Bei Verunreinigungen werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber:

- a) Verunreinigungen 10,00 €
- b) ekelerregende Verunreinigungen 50,00 €

(5) Für geschlossene Übungsstunden von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen können durch vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Markt Zell im Fichtelgebirge statt der Erhebung von Einzelgebühren Sonderregelungen getroffen werden.

(6) Durch Beschluss des Marktgemeinderates Zell im Fichtelgebirge können vergünstigte Bedingungen für den Erwerb von Saisonkarten i.S.v. Abs. 2 im Vorverkauf festgelegt werden.

§ 8

Gebührenarten und Gebührenhöhe für das Hallenbad

(1) Einzelkarten

- 1. Erwachsene 3,00 €
- 2. Jugendliche 2,00 €

(2) Gruppentarif

Für Schulklassen und Vereine sowie geschlossene Kinder- und Jugendgruppen, Verbände oder Organisationen mit einer verantwortlichen Aufsichtsperson beträgt die Gebühr, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde und keine gewerbliche Nutzung vorliegt:

je Stunde ein- 15,00 €
schließlich Aus-
und Ankleiden

(3) Bei Verunreinigungen werden die tatsächlichen Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber:

- 1. Verunreinigungen 10,00 €
- 2. ekelerregende Verunreinigungen 50,00 €

(4) Für geschlossene Übungsstunden von Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen und in sonstigen Fällen können durch vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Markt Zell im Fichtelgebirge statt der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 und 2 Sonderregelungen getroffen werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Bäder-Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bäder-Gebührensatzung vom 27.09.1999, zuletzt geändert mit Satzung von 02.08.2008 außer Kraft.

Zell im Fichtelgebirge, 04.04.2023

Markt Zell im Fichtelgebirge

Horst Penzel
Erster Bürgermeister

(Siegel)

- Chronologie -

	Beschluss- datum	TOP Nummer	ausgefertigt	bekannt gemacht	In Kraft getreten	Amtsblatt Nr.
Bestimmung	31.03.2023	7	04.04.2023	01.05.2023	02.05.2023	474